

02.02.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschlieung des Europischen Parlaments zur Ratifizierung
des Vertrags von Rom zur Einsetzung des stndigen
Internationalen Strafgerichtshofs**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 101983 - vom 30. Januar 2001. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 18. Januar 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ratifizierung des Vertrags von Rom zur Einsetzung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, dass die Satzung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) für Fälle von Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit am 17. Juli 1998 in Rom mit 120 gegen 7 Stimmen bei 19 Enthaltungen angenommen wurde,
 - B. in der Erwägung, dass erstmals ein unabhängiger Gerichtshof mit internationaler Zuständigkeit die für diese Verbrechen verantwortlichen Personen aburteilen kann,
 - C. in der Erwägung, dass im vergangenen Jahrhundert Millionen von Kindern, Frauen und Männern Opfer unvorstellbarer Grausamkeiten wurden, die das Bewusstsein der Menschheit tief erschüttert haben,
 - D. entschlossen, der Straflosigkeit der für diese Verbrechen verantwortlichen Personen ein Ende zu setzen und zur Prävention derartiger Verbrechen beizutragen,
 - E. unter Hinweis auf das Interesse und die Entschlossenheit, die es bei der Verfolgung dieser Angelegenheit unter Beweis gestellt hat, insbesondere bei der Festlegung entschiedener Positionen zu wesentlichen Aspekten der Satzung vor der Diplomatischen Konferenz, die schließlich in den endgültigen Text der Satzung des ICC übernommen wurden,
 - F. voller Genugtuung darüber, dass der Vertrag von Rom von 139 Regierungen unterzeichnet und von 27 Regierungen ratifiziert wurde, dass jedoch für das Inkrafttreten des Vertrags und für die Einsetzung des Gerichtshofs mindestens 60 Ratifikationen erforderlich sind,
 - G. in der Erwägung, dass der UN-Vorbereitungsausschuss am 30. Juni 2000 gemäß dem Auftrag der Diplomatischen Konferenz die Vorschriften für Verfahren und Beweismittel sowie die Tatbestandsmerkmale des Gerichtshofs durch Konsens angenommen hat,
 - H. in der Erwägung, dass der UN-Vorbereitungsausschuss von der Diplomatischen Konferenz beauftragt wurde, die Vereinbarung über die Beziehungen zu den Vereinten Nationen, die Finanzregelungen und -vorschriften, die Vereinbarung über Vorrechte und Befreiungen, die Definition der Aggression, die Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten, den Haushaltsplan des ersten Jahres des Gerichtshofs und die Vereinbarung über den Sitz in die endgültige Form zu bringen,
1. beglückwünscht die 27 Staaten, die den Vertrag von Rom bereits ratifiziert haben, darunter folgende acht EU-Mitgliedstaaten: Italien, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Spanien, Deutschland, Österreich und Finnland;
 2. fordert die EU-Mitgliedstaaten und die Bewerberländer, die den Vertrag von Rom noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies möglichst rasch zu tun, ohne die Nichtbeteiligungsklausel für Kriegsverbrechen gemäß Artikel 124 des Vertrags zu

beanspruchen;

3. begrüßt die Unterzeichnung des Vertrags durch US-Präsident Bill Clinton am 31. Dezember 2000 sowie die Unterzeichnung durch die Jugoslawische Föderation am 19. Dezember 2000 und ersucht die Parlamente beider Länder, den Vertrag zu ratifizieren;
4. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, in allen zuständigen Gremien die Integrität der Satzung des ICC zu wahren und zu schützen und jeden Änderungsvorschlag abzuweisen, durch den die Fairness, die Effektivität oder die Unparteilichkeit des künftigen ICC beeinträchtigt werden könnte;
5. fordert alle anderen Staaten auf, den Vertrag möglichst rasch zu ratifizieren, um vor dem Ende des Jahres 2001 die erforderliche Mindestzahl von 60 Ratifikationen zu erreichen, damit der Gerichtshof seine Arbeit aufnehmen kann;
6. appelliert an alle Staaten, die Arbeit der Internationalen Strafgerichte für Ruanda und für das ehemalige Jugoslawien weiterhin zu unterstützen;
7. ersucht den Rat, die Ratifizierung des Vertrags von Rom über die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere unter dem Aspekt der bilateralen Beziehungen, als Priorität in sein Aktionsprogramm für das Jahr 2001 aufzunehmen;
8. nimmt mit Genugtuung den finanziellen Beitrag der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds zur Kenntnis, der von den Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder an den weiteren Verhandlungen über den ICC sowie an den internationalen NRO-Kampagnen für das rasche und effektive Inkrafttreten der Satzung des ICC zu unterstützen, und ersucht die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der Bewerberländer und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.